



Band 5. Das Wilhelminische Kaiserreich und der Erste Weltkrieg, 1890-1918
Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden.
(15. Juli 1907)

Denkmal- und Naturschutz entwickelten sich im Wilhelminischen Deutschland zu starken Strömungen, die in enger Verbindung standen. In diese Zeit fiel auch die Gründung einiger Gruppen und Vereine, die sich speziell dem Naturschutz widmeten, besonders in Gebieten, die häufig von Touristen und Wanderern besucht wurden. Das preußische „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ bezeugt den Einfluss des Bürgertums auf politische Entscheidungen hinsichtlich des Schutzes von Umwelt und lokaler Architektur.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

§ 2. Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 3. Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4. Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen, besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5. Der Beschlußfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger voranzugehen.

§ 6. Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatute keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7. Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatute vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreisausschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreisausschusses bedarf der Bestätigung des Bezirksausschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 5 und § 6 finden sinngemäß Anwendung.

§ 8. Der Regierungspräsident ist befugt mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel. Gegeben Tromsö, an Bord M. Y. "Hohenzollern", den 15. Juli 1907.

(L.S.) Wilhelm

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle, zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Quelle: „Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden“ (15. Juli 1907), aus: Adolf Weißler, *Preußisches Archiv: Sammlung der Gesetze und*

der das Rechtswesen betreffenden Verordnungen und Verfügungen Preußens und des Rechts.
Leipzig, 1907, S. 575-577.

L. 20

Brno I. 4
Guttentag'sche Sammlung
Nr. 49. Preussischer Gesetze. Nr. 49.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Die preussischen Gesetze gegen Verunstaltung

(Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden, vom 2. Juni 1902, und Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, vom 15. Juli 1907)
sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Mit Einleitung,
Erläuterungen, Musterordnungen und Sachregister

von

Otto Goldschmidt,
Regierungsrat in Cassel.



Berlin 1912. *I. 5^a N^o 180*

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches Verzeichnis der

Guttentagschen Sammlung

Deutscher Reichs- und Preussischer Gesetze

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigem Abdruck und mit mustergültiger Erläuterung wiedergibt.

geprüft, im Buchhandel alle Reg. Stellen 22. 11. 18. H. B. G.

VI.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907.

Vom 4. August 1907 (Minist. Blatt für die innere Verwaltung, 1907 S. 281).

Die Befugnisse der öffentlichen Gewalt, mittels deren der einzelne an der Ausführung unschön wirkender Bauten gehindert werden konnte, waren bisher in Preußen sehr eingeschränkt. Im Gebiete des A.M. konnte lediglich der groben Verunstaltung der Straßen und Plätze von Baupolizei wegen entgegengetreten werden. Im Gebiete des gemeinen Rechtes und des Rheinischen Bürgerlichen Gesetzbuches fehlte es überhaupt an einer Grundlage für die Beschränkung der Baufreiheit im ästhetischen Interesse. Nur in wenigen eng begrenzten Landesteilen galten besondere Vorschriften für den Schutz der Ortschaften gegen verunstaltende Bauausführungen. Die Landschaft entbehrte überhaupt jeden Schutzes. Dieser Rechtszustand entsprach nicht dem Bedürfnisse einer kulturell fortgeschrittenen Zeit. Das Gesetz vom 15. Juli 1907 gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden ist bestimmt, hier Abhilfe zu schaffen.

Es zerfällt in drei Teile. Der erste (§ 1) enthält die Ausdehnung der Befugnisse, welche der Baupolizei nach Vorstehendem im Gebiete des A.M. bisher beiwohnten, auf die ganze Monarchie; der zweite (§§ 2 bis 7) schafft für Ge-

meinden und Gutsbezirke eine Grundlage, auf der weitergehende Ziele in ästhetischer Hinsicht, insbesondere auch in der Richtung des Schutzes historisch und künstlerisch bedeutender Baulichkeiten verfolgt werden können; der dritte (§ 8) dient dem Schutze landschaftlich hervorragender Gegenden gegen die Verunstaltung durch Bauten.

I. (Zu § 1.)

Der Paragraph bestimmt, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen zu versagen ist, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würden.

Die Vorschrift geht davon aus, daß zur Ausführung aller Bauten und baulichen Aenderungen, die überhaupt verunstaltend wirken können, eine baupolizeiliche Genehmigung erforderlich ist. Dies wird nach allen Baupolizeiordnungen zutreffen. Wo es etwa noch nicht der Fall sein sollte, wird auf eine entsprechende Aenderung der Baupolizeiordnungen hinzuwirken sein. Die Bestimmung gilt in dem ganzen Umfange der Monarchie, in den Städten wie den Ortschaften des platten Landes. Unter „gröblicher Verunstaltung“ ist dasselbe zu verstehen wie bisher unter „grober Verunstaltung“. Wann eine solche vorliegen würde, kann im einzelnen Falle zweifelhaft sein. Im allgemeinen wird jede Schaffung eines positiv häßlichen und daher jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzenden Zustandes als grobe Verunstaltung anzusehen sein. Die Wirkung eines Baues ist indessen nicht überall die gleiche, sie kann vielmehr nach der Anlage, Bedeutung und architektonischen Ausgestaltung der umgebenden Straßen und Plätze eine sehr verschiedene sein. Einen Anhalt für die Anwendung der Vorschrift werden die Baupolizeibehörden in der Rechtsprechung des Oberverwaltungs-

gerichts finden, insbesondere in den Erkenntnissen vom 22. April 1880 (Entsch. Bd. 6 S. 318); vom 14. Juni 1882 (Entsch. Bd. 9 S. 353); vom 12. Oktober 1882 (Preuß. VerwBl. Bd. 4 S. 22); vom 18. Februar 1886 (Preuß. VerwBl. Bd. 7 S. 206); vom 19. Oktober 1886 (Preuß. VerwBl. Bd. 8 S. 362); vom 26. Juni 1888 (Preuß. VerwBl. Bd. 10 S. 96); vom 17. Dezember 1890 (Entsch. Bd. 20 S. 396); vom 11. September 1891 (Preuß. VerwBl. Bd. 13 S. 165); vom 27. September 1892 (Preuß. VerwBl. Bd. 14 S. 163); vom 18. Oktober 1897 (Entsch. Bd. 32 S. 341); vom 24. März 1898 (Entsch. Bd. 33 S. 404); vom 15. Juni 1899 (Entsch. Bd. 35 S. 287); vom 23. Mai 1901 (Entsch. Bd. 41 S. 391) und vom 10. Mai 1904 (Entsch. Bd. 45 S. 393).

Vor derartigen groben Verunstaltungen werden durch das Gesetz nicht nur die Straßen und Plätze der Ortschaft — gleichviel, ob in ihren geschlossenen oder offen bebauten Teilen —, sondern auch das Ortsbild, wie es sich von außen darstellt, geschützt. In letzterer Hinsicht ist es nicht erforderlich, daß das Bild der gesamten Ortschaft gefährdet sein würde, es genügt vielmehr, wenn die grobe Verunstaltung nur einen Teil treffen würde.

Steht es außer Zweifel, daß ein Bauvorhaben eine gröbliche Verunstaltung herbeiführen würde, so hat die Baupolizeibehörde die Pflicht, die Baugenehmigung zu versagen. Die Entscheidung steht also nicht mehr in ihrem freien Ermessen. Häufig wird es sich aber empfehlen, daß die Baupolizeibehörde nicht ohne weiteres die Erteilung der Bauerlaubnis ablehnt, sondern daß sie mit dem Bauwüchtigen wegen der Beseitigung des Mangels verhandelt und ihm beratend zur Seite tritt.

Spezialgesetzliche Vorschriften oder diesen gleichstehende Sonderbestimmungen, welche den Behörden weitergehende

Befugnisse beimessen, als dies durch den § 1 geschieht, bleiben in Kraft.

II. (Zu den §§ 2 bis 7.)

1. Die Grundlage für die Pflege der über den Rahmen des § 1 hinausgehenden Interessen auf dem Gebiete des Bauwesens ist seitens der Gemeinden durch den Erlaß von Ortsstatuten zu schaffen. In formeller Hinsicht findet die durch das Gesetz gegebene Regelung eine Analogie in dem Rechtszustande, welcher nach § 12 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 besteht. Wie bei dem Anbau an unregulierten Straßen ist nach dem vorliegenden Gesetze die Ortspolizeibehörde zur Ausführung des ortstatutarischen Verbotes berufen. Sie kann aber auch hier nur dann einschreiten, wenn ihr durch ein Ortsstatut die Befugnis dazu verliehen ist. Sie hat sich dabei an die Normen zu halten, welche durch das Ortsstatut gegeben sind; auch insoweit ist sie aber in ihrer Entschliebung nicht mehr frei, sondern verpflichtet, gegenüber geplanten Bauausführungen, welche mit dem Ortsstatut nicht im Einklang stehen würden, dessen Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

2. In sachlicher Hinsicht können durch Ortsstatut folgende Anordnungen getroffen werden:

a) Für bestimmt zu bezeichnende Straßen und Plätze von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung kann die Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen versagt werden, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßen-(Platz-)bildes beeinträchtigt werden würde (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Wann einer Straße oder einem Platze eine besondere geschichtliche oder künstlerische Bedeutung beizulegen ist, ist Frage des einzelnen Falles. Künstlerisch bedeutend können auch neu angelegte Straßen

III. (Zu § 8.)

Der Paragraph regelt den Schutz des Landschaftsbildes gegen die Verunstaltung durch Bauten. Er bestimmt, daß unter gewissen Voraussetzungen der Regierungspräsident befugt ist, mit Zustimmung des Bezirksausschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirks vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet wird. Nur für landschaftlich hervorragende Gegenden also können solche Vorschriften erlassen werden. Maßgebend für die Definition des Begriffes der landschaftlich hervorragenden Gegend kann nicht das Heimatgefühl der Bewohner der betreffenden Landschaft allein sein — denn dieses ist wohl überall vorhanden —, vielmehr vorwiegend die Bewertung der Landschaft durch die öffentliche Meinung, den Zustrom von Besuchern usw.

Da es sich um eine immerhin einschneidende Maßnahme handelt, die eine nicht unerhebliche Beschränkung der Ausnutzung des Grundeigentums bedeutet, wird mit großer Vorsicht zu Werke zu gehen sein. Es ist in jedem Falle zu prüfen, ob nicht wirtschaftliche Interessen von schwerwiegender Bedeutung gefährdet werden, denen gegenüber die auf ästhetischem Gebiete liegenden Wünsche zurücktreten müssen. Wo bereits eine zukunftsreiche industrielle Entwicklung eingesezt hat oder mit ziemlicher Sicherheit auf eine solche zu rechnen ist, wo es sich um Bergwerksbetriebe handelt usw., kann von Maßnahmen der fraglichen Art Abstand genommen werden. Bestehen Zweifel in dieser Hinsicht, so kann die Anhörung berufener Interessentenvertretungen, der Landwirtschaftskammern, der Handelskammern u. a. in Frage kommen.

Stehen Bedenken nicht entgegen, so ist das Gebiet, dem der Schutz gewährt werden soll — erforderlichenfalls nach örtlicher Prüfung —, genau zu bezeichnen. Bei der Bestimmung der Grenzen ist vom Standpunkte des Beschauers auszugehen. Dieser Grundsatz wird besonders in bergigem Gelände dazu führen, daß unter Umständen innerhalb des Gesamtgebietes gewisse nicht zu überblickende Teile von der Beschränkung freibleiben können. Die vom Regierungspräsidenten zu treffende Anordnung ist in den für amtliche Veröffentlichungen bestimmten Blättern bekanntzumachen.

Die Entscheidung ist im einzelnen Falle von der Ortspolizeibehörde zu treffen, wenn bei ihr die Bauerlaubnis nachgesucht wird. Sie ist nicht verpflichtet, die Bauerlaubnis zu versagen, sondern nur berechtigt. Bei der Entschliesung hat auch sie die wirtschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und wird die Genehmigung trotz der drohenden Verunstaltung dann erteilen, wenn auf keine Weise die Bauausführung ohne schwere Schädigung des Bauenden mit der landschaftlichen Umgebung in Einklang gebracht werden kann. Die bauliche Ausnutzung des Grund und Bodens soll durch den § 8 nicht geradezu unmöglich gemacht werden. Nur in den seltensten Fällen wird indessen mit dieser Gefahr gerechnet werden müssen. Fast immer wird eine entsprechende Gestaltung des Baues — selbst bei industriellen Anlagen — ohne erhebliche Vermehrung der Kosten möglich sein. Hierauf hinzuwirken und dem Bau Lustigen geeignete Ratschläge zu erteilen, hat sich die Baupolizeibehörde angelegen sein zu lassen. Dabei ist zu beachten, daß das Landschaftsbild im Wege des Zwanges nur gegen gröbliche Verunstaltung geschützt werden kann. Wegen des Begriffes wird auf die Ausführungen unter Nr. I verwiesen.

Die Bauerlaubnis ist nach dem Gesetze nicht zu versagen, wenn dem Bau eine andere, in das Landschaftsbild besser

passende Gestaltung als die geplante nicht gegeben werden kann, wenn die Verwendung eines der Umgebung mehr entsprechenden Baumaterials nicht möglich oder für den Bauenden die Wahl eines anderen Bauplatzes nicht zugänglich ist. Ob das letztere zutrifft, ist Frage des einzelnen Falles. Es ist nicht unbedingt erforderlich, daß der Baulustige zur Zeit der Einbringung des Bauerlaubnisgesuches keinen eigenen anderen Bauplatz besitzt. Hat er z. B. selbst zwar keinen anderen Bauplatz, kann er aber ohne unverhältnismäßige Aufwendungen einen für seine Zwecke geeigneten erwerben, oder wird ihm ein solcher von dritter Seite — etwa einem Verschönerungsverein — zur Verfügung gestellt, bei dessen Benutzung der Verunstaltung der Landschaft vorgebeugt wird, so braucht die baupolizeiliche Genehmigung nicht erteilt zu werden.

Das Gesetz bestimmt ferner, daß vor der Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören sind. Oft wird es sich aber empfehlen, daß die Baupolizeibehörde, auch wenn sie nicht alsbald zur Versagung der Bauerlaubnis entschlossen ist, Sachverständige und den Gemeindevorstand beteiligt, besonders wenn Verhandlungen mit dem Bau Lustigen zum Zwecke einer Aenderung des Bauvorhabens eingeleitet werden sollen. Zu den Sachverständigen, die bei der Anwendung dieses Gesetzes überhaupt in Betracht kommen (Nr. II Ziff. 4), treten im Falle des § 8 besonders erfahrene Angehörige des Heimatschutzbundes und der ihm verwandten Vereinigungen hinzu. Unter Umständen kann auch die Zuziehung eines Landschaftsgärtners von anerkanntem Ruf in Frage kommen. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt nach dem Gesetz an die Stelle des Gemeindevorstandes der Gemeinde-

beamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat. Durch besonders für diesen Fall zu erlassendes Ortsstatut kann eine andere Regelung herbeigeführt werden. In Gutsbezirken tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes der Gutsvorsteher. Die Baupolizeibehörde hat darauf hinzuwirken, daß Verzögerungen, die sich bei der Anhörung von Sachverständigen und des Gemeindevorstandes nicht ganz vermeiden lassen, tunlichst beschränkt werden. Zur Vornahme unbedeutender Bauausführungen und baulicher Aenderungen, die ohne Einwirkung auf das Landschaftsbild sind, kann die Baupolizeibehörde ohne weiteres die Genehmigung erteilen.

Berlin, den 4. August 1907.

Der Minister
der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
v. Bischoffshausen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage
Schwarzkopff.